rend sind, z. B. der durch Vertrauensmißbrauch eines leitenden Mitarbeiters im Außenhandel verursachte Verlust von Märkten für bestimmte Erzeugnisse.

Die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals die Tat zusammen mit anderen ausführt setzt das Zusammenwirken von mindestens zwei Personen voraus, die sich unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wie-Tatbegehung zusammengeschlosderholten sen haben (vgl. hierzu Ausführungen zu § 162 Anm. 3). Es ißt nicht erforderlich, daß alle mitwirkenden Personen die Subjekteigenschaft nach § 165 haben; jedoch muß zumindest ein Mitwirkender diese Eigenschaft besitzen und unter Mißbrauch seiner Vertrauensstellung handeln. Mit ihm müssen sich die anderen unter Ausnutzung ihrer beruflichen Tätigkeit oder zur wie-Begehung zusammengeschlossen derholten haben. Alle Beteiligten eines solchen verbrecherischen Zusammenwirkens sind Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Die Art und Weise sowie der Umfang der Beteiligung des einzelnen sind im Urteil festzustellen.

Ist die Tatbeteiligung nach Abs. 3 von untergeordneter Bedeutung, findet diese Bestimmung nur für denjenigen Anwendung, der einen solchen untergeordneten Tatbeitrag geleistet hat. Untergeordnete Tatbeteiligung kann vorliegen, wenn der Tatbeitrag des einzelnen von nicht erheblicher Schwere ist und sich im Hinblick auf seine Tatintensität oder auch in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen unterscheidet und im Verhältnis zur gesamten Straftat und für sich genommen geringfügig ist.

- Versuch liegt vor, wenn in Ausübung einer Vertrauensstellung mit dem Mißbrauch der Befugnisse, der die tatbestandsmäßigen Folgen haben kann, begonnen wird, d. h. der Täter bestimmte Dispositionen, Entscheidungen oder Maßnahmen getroffen oder unterlassen hat, die einen vom Vorsatz umfaßten Schaden herbeiführen können.
- 9. Neben den in Anmerkung 7 beschriebenen Formen des Zusammenwirkens meh-

rerer Tatbeteiligter, bei denen alle Beteiligten als Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen sind, ist Beihilfe auch außerhalb des Zusammenwirkens möglich.

Der Gehilfe braucht weder eine Vertrauensstellung zu besitzen, noch deren Befugnisse zu mißbrauchen. Es genügt objek-Zusammenwirken mit dem (oder Organisator) in Kenntnis der wesentlichen Umstände, d. h. zumindest beding-Vorsatz hinsichtlich der vom wahrgenommenen und mißbrauchten Vertrauensstellung und Befugnisse, die mit sei-Hilfe (auch durch Unterlassen) · zum Schaden wirtschaftlichen führen. stützt der Inhaber einer Vertrauensstellung Vertrauensmißbrauch eines den so ist er dann nicht Gehilfe, sondern selbst Täter, wenn ihm in bezug auf die zu bedeutenden wirtschaftlichen Schäden führende Handlung eigene Rechtspflichten zu deren Unterlassung oder Verhinderung obliegen, wenn z. B. der technische. Leiter eines Betriebes an der Realisierung einer vom Hauptbuchhalter des Betriebes getroffenen, zu einem bedeutenden wirtschaftlichen Schaden führende Entscheidung mitwirkt (OG-Urteil vom 27. 4. 1970/2 Ust 27/ 69).

10. Tateinheit zwischen Eigentumsstraftaten (§§ 158, 159, 161 a), bei denen die Zielstellung in der persönlichen Bereicherung sich oder andere besteht und Vertrauensmißbrauch kann dann wenn neben der Schädigung des sozialistischen Eigentums und dem dadurch erreichrechtswidrigen Vermögensvorteil ten Täter oder andere bedeutende wirtschaftliche Schäden verursacht (OG-Urteil vom 26. 10. 1978/2 OSB 13/78). unmittelbarer Zusammen-Hier muß ein hang zwischen der Ausübung der Befugnisse und der Eigentumsstraftat gegeben sein.

Tateinheit mit § 171 ist gegeben, wenn mit der, der Falschmeldung zugrunde liegenden Manipulation ökonomischer Kennziffern zugleich ein bedeutender wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wurde. Möglich ist auch Tateinheit mit den §§ 170, 172.